

Kinderfeuerwehren



Handreichungen für
Kinderfeuerwehren
(Kinderabteilungen) in den Freiwilligen
Feuerwehren Niedersachsens

Neuaufgabe 2008



Kinderfeuerwehr Antendorf, Landkreis Schaumburg

Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V.



Kinderfeuerwehr Cramme, Landkreis Wolfenbüttel

Impressum

v.i.S.d.P.

Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V.
im LFV Niedersachsen e.V.

Aegidiendamm 7

30169 Hannover

Telefon: 0511-89 96 190

Telefax: 0551-89 96 191

www.njf.de

Stand: 03/2008

Redaktion:
Dieter Fröchtenicht

Redaktionelle Mitarbeit:
Alice Bührmann
Heinrich Eggert
Marco Lögering
Gerhard Wahrenberg

Diese Broschüre wurde mit Mitteln des Niedersächsischen Innenministeriums gefördert.

2. Auflage: 1.500 Stck.

Handreichungen Kinderfeuerwehren

Vorwort

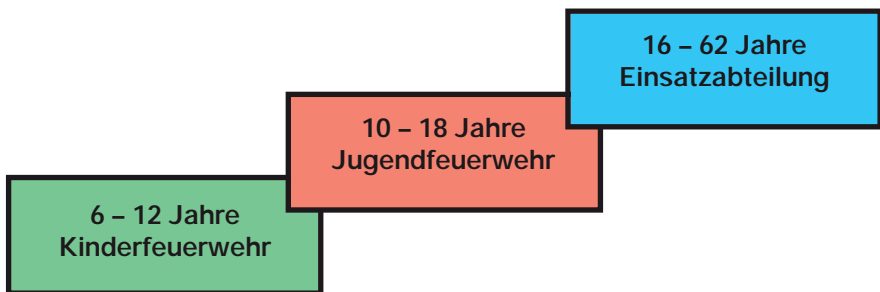
In den letzten Jahren ist verstärkt die Gründung/Bildung von „Kinderfeuerwehren“ unter verschiedensten Namensgebungen wie „kleine Löschmeister“, „junge Feuer-teufel“ etc. festzustellen. Diese sind in einigen Bereichen und Landkreisen schon fast Normalität geworden. Wir erkennen hieraus zum einen ein Interesse, sich mit einem weiteren Bereich innerhalb der Feuerwehr zu befassen, zum anderen einen möglichen Bedarf, einen Unterbau, eine Vorstufe, zur Jugendfeuerwehr zu schaffen.

Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V., der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V., die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen und Andere haben sich mit der Thematik befasst.

Immer häufiger werden von interessierten Feuerwehren / Jugendfeuerwehren / Führungskräften / Verwaltungen usw. Kinderfeuerwehren betreffende Fragen an uns gerichtet.

Um hier eine einheitliche Richtung zu empfehlen und auch eine Abgrenzung zu den Jugendfeuerwehren mit ihren grundlegenden Interessen und Aufgaben zu ermöglichen, geben wir diese Handreichungen heraus.

Diese Handreichungen sollen dazu dienen, für zu gründende und bereits bestehende Kinderfeuerwehren die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen.



Umfrageergebnisse über alle niedersächsischen Kreis-Jugendfeuerwehren zeigen die rasante Entwicklung der Kinderfeuerwehren auf. Zum 31.12.2004 gab es in 10 Landkreisen 69 Kinderfeuerwehren mit 868 Mitgliedern.

Am 31.12.2007 waren es bereits 199 Kinderfeuerwehren in 20 Landkreisen mit 2.841 Mitgliedern.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Schreiben vom 13.12.2007

Freiwillige Feuerwehr

Einrichtung von „Kinderabteilungen“

Gemäß § 11 Abs. 3 NBrandSchG ist eine Angliederung „anderer Abteilungen“ an die Freiwillige Feuerwehr möglich. Die Entscheidung über die Bildung weiterer Abteilungen hat der Träger der Feuerwehr zu treffen.

Empfehlungen zur Frage der Bildung von Abteilungen für Mitglieder unter dem Mindestalter für die Aufnahme in die Jugendabteilung sind von mir nicht erarbeitet worden; es ist z.Zt. auch nicht vorgesehen, hier tätig zu werden.

Für den Fall, dass Sie Ihre Absicht weiter verfolgen werden, bitte ich allerdings auf eine strikte – auch rechtlich fixierte Trennung – von der Jugendabteilung zu achten. Ggf. empfehle ich eine Kontaktaufnahme mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund, dem Niedersächsischen Städtetag und/oder der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.



Kinderfeuerwehr Langenholtensen, Landkreis Northeim

Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V. (NJF) hat sich weiter mit dem Thema Kinderfeuerwehren befasst.

Aufgrund des demografischen Wandels hält die NJF die Einrichtung von Kinderfeuerwehren als Unterbau für die Jugendfeuerwehren für sinnvoll und begrüßenswert.

Ferner wird es begrüßt, wenn eine enge Zusammenarbeit der Leitung der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr auf allen Ebenen gepflegt wird. Zur Verbesserung des Info- und Erfahrungsaustauschs sollte eine Vertretung der Kinderfeuerwehr in die Gremien der Gemeinde- und Kreis-Jugendfeuerwehr eingebunden werden.

Ein Arbeitskreis der NJF kam zu folgendem Ergebnis:

1. Die o.g. Gruppen sollten einheitlich den Namen „Kinderfeuerwehr“ tragen, weil „Kinder ...“ die rechtlich richtige Bezeichnung für diese Altersgruppe ist.
2. Den Kinderfeuerwehren sollten Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 12 Jahren angehören dürfen. Das Altersspektrum sollte groß genug sein, um dauerhaft eine angemessene Mitgliederzahl zu ermöglichen. Außerdem sollte analog Jugendfeuerwehr / Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (16 bis 18 Jahre) eine Mitwirkung in verschiedenen Abteilungen möglich sein (Kinderfeuerwehr / Jugendfeuerwehr 10 – 12 Jahre).
3. Folgende Voraussetzungen müssen bei der Einrichtung/Gründung einer Kinderfeuerwehr erfüllt sein:
 - a. Der Träger des Brandschutzes hat auf der Grundlage von § 11 Absatz 3 NBrandSchG eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.



Kinderfeuerwehr Wasbüttel, Landkreis Gifhorn

- b. Die Kinderfeuerwehren sind als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren zu führen. Ihre spielerische Arbeit soll an den Zielen der Jugendfeuerwehren ausgerichtet sein, kann aber nicht mit der Arbeit der Jugendfeuerwehren kombiniert werden.

Hieraus resultiert,

- dass Kinderfeuerwehren einen von den Jugendfeuerwehren getrennten Dienst durchzuführen haben,
 - dass Mitglieder der Kinderfeuerwehren an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren (z.B. Wettbewerben und Zeltlagern) nicht teilnehmen können und
 - dass Kinderfeuerwehren durch geeignete Feuerwehrmitglieder zu leiten und zu betreuen sind, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwarte/innen sind. Die Einbindung von pädagogischen Fachkräften, z.B. Erzieherinnen/Erziehern ggf. als Fachberater erscheint sinnvoll.
 - Eine Partizipation der Leitungspersonen der Kinderfeuerwehren am Lehrgangsangebot der NJF wird empfohlen.
- c. Für Kinderfeuerwehren besteht keine Bekleidungsordnung, d.h. sie tragen keine Jugendfeuerwehrkleidung und –ausrüstung.
- d. Die finanziellen Mittel für die Gründung und Unterhaltung einer Kinderfeuerwehr werden durch den Träger der Feuerwehr, die Ortsfeuerwehr, Sponsoren oder z.B. Fördervereine usw. zur Verfügung gestellt.



Kinderfeuerwehr Bühren, Landkreis Göttingen

MUSTER

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr

Gem. § 13 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde vom werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBl. S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/ Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister/ dem Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt.

Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.



Kinderfeuerwehr Wasbüttel, Landkreis Gifhorn

Formulierungsvorschlag für die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde

§ 11a

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.



**Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen**

INFO-Blatt

Versicherungsschutz

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Kindergruppen

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) (§ 11 Abs. 3) lässt die Aufnahme eines Kindes in die Jugendfeuerwehr erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres zu. Auch durch den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen sowie die Führung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass von einer Aufnahme in die Jugendfeuerwehr von Kindern, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abzusehen ist.

Unabhängig davon besteht nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG die Möglichkeit „andere Abteilungen“, so z.B. auch eine Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr zu gründen, für die keine Mindestvoraussetzungen normiert sind. Diese Gruppen zählen jedoch nicht zu der Jugendfeuerwehr. In diese Gruppen können auch Kinder aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass bereits vor der Aufnahme die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr vorliegt und die gemeindlichen Satzungsbestimmungen mit den entsprechenden Verfahrensweisen des NBrandSchG im Einklang stehen.

Stand: August 2000

Schlagzeilen aus der Presse

Kinder üben Löschen

WÜLFINGEN/Ortsbrandmeister Walter Heuer will mit der Nachwuchsarbeit künftig schon bei den Achtjährigen beginnen
„Die Feuerwehren haben | fällt es hier sehr gut, wenn ich | teten | chmittag im | wird auch
Die freiwilligen Feuerwehren haben | alt ich bei den Großen mit- |
Feuerwehr nimmt
jetzt Achtjährige

„Wir brauchen
Betreuungspersonal
und ein Konzept“
Kleinlöschmeister
locken Kinder in die Jugendwehr
Feuer und Flamme
wird der Umgang mit technischem Ge- | der | Schutz | ausnahmsweise auf die | ner rücken aber zehnmal zu Hilfelei-

KINDERFEUERWEHR / Jüngste in Südniedersachsen
Siebenjährige zum Dienst
Jugendwehr
jetzt eine Nachwuchsgruppe
KINDERFEUERWEHR / Jüngste in Südniedersachsen
auf die | ner rücken aber zehnmal zu Hilfelei-

Ganz kleine Löschmeister
und teure Katzen-Bergung
Kinderfeuerwehr: Kennenlernspiel und Strahlrohr

STADTRAT
Kinder in der Feuerwehr?

„Pampersliga“ für die Feuerwehr
sichert morgen den Nachwuchs
Feuerwehrtag: Ehrenamtliches Engagement stärken / Kindergruppe geford

Kreis Schaumburg/Eisen (jp).
Deutlich weniger Einsätze